

Merkblatt

Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen

Der Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen bezweckt die Schliessung von Vorsorgelücken in der Altersvorsorge. Eine Vorsorgelücke kann durch fehlende Versicherungsjahre, Scheidung, Lohnerhöhung, Reglementänderung etc. entstehen. Durch den Einkauf erhöht sich das Altersguthaben (hier den überobligatorischen Anteil) und damit die anwartschaftlichen Altersleistungen.

Berechnung des Einkaufspotenzials

Die maximal mögliche Einkaufssumme entspricht der Differenz zwischen dem vorhandenen Altersguthaben und dem Altersguthaben, welches sich ergeben hätte, wenn Sie im gegenwärtigen Vorsorgeplan ab frühestmöglichem Alter mit Ihrem aktuellen Einkommen versichert gewesen wären. Die Einkaufssumme reduziert sich um nicht eingebrachte Freizügigkeitsleistungen (2. Säule) sowie Guthaben Säule 3a, welche aus selbständiger Erwerbstätigkeit angespart wurden.

Wurden Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung (WEF) getätigt, so dürfen Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind oder altershalber nicht mehr zurückbezahlt werden können.

Wiedereinkäufe infolge einer Ehescheidung sind ohne Begrenzung in der Höhe der erfolgten Scheidungsüberweisung möglich.

Falls Sie in den letzten 5 Jahren aus dem Ausland zugezogen sind und vor dieser Zeit noch nie in einer Schweizerischen Vorsorgeeinrichtung versichert waren, dürfen Sie in den ersten 5 Jahren nach Eintritt in die PVS maximal 20 % des versicherten Lohnes „einkaufen“.

Vorgehen

Vor einem Einkauf ist die PVS anzufragen und diese bestätigt die maximal mögliche Einkaufssumme. Die Angaben auf Ihrem Vorsorgeausweis gelten als unverbindlich.

Verzinsung

Die Zahlung muss spätestens am 31. Dezember bei uns eintreffen, das Valutadatum des Zahlungseingangs bei unserer Bank ist hierfür massgeblich.

Der Einkauf wird ab Folgetag mit dem vom Stiftungsrat festgelegten Zinssatz verzinst.

Steuerliche Behandlung

Einkäufe aus privaten Mitteln können grundsätzlich vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden, hierzu erhalten Sie von der PVS eine Steuerbescheinigung über die geleistete Summe.

Die Beurteilung, ob der Einkauf steuerlich abzugsfähig ist, nimmt abschliessend die zuständige Steuerbehörde vor. Es ist in Ihrer Verantwortung vor Tätigung eines Einkaufs Abklärungen zu treffen.

Kapitalbezug - Sperrfrist

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen dürfen die aus Einkäufen resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. Aus steuerrechtlicher Sicht umfasst die Sperrfrist nicht nur die Summe der Einkäufe samt Zinsen, sondern das gesamte in der Pensionskasse angesparte Kapital.

Als gesperrte Kapitalbezüge werden gezählt:

- Alterskapital
- Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung
- Barauszahlung (Auswanderung, Selbständigkeit)

Rückzahlung

Kann ein einbezahlter Betrag nicht für den Einkauf verwendet werden (keine Vorsorgelücke vorhanden), so überweist die PVS den Betrag ohne Zinsen zurück.